

**Einladung
zur 14. Sitzung
des Kulturausschusses
am Mittwoch, dem 27.05.2020,
um 17:00 Uhr in der Aula der städt. Gesamtschule (Gebäude Paaltjesssteege)**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung
fernzubleiben.
Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.11.2019
- 3 41 - 16 2266/2020 Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2019
- 4 41 - 16 2267/2020 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW und § 4 Hauptsatzung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein - Gedenkstele am Eltener Markt;
hier: Eingabe Nr. 16/2019 vom AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 15. Mai 2020

Irmgard Kulka
Vorsitzende



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	41 - 16 2266/2020	12.05.2020

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2019

Beratungsfolge

Kulturausschuss	27.05.2020
Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 16.357,62 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 – 31.12.2019 Entlastung erteilt.

Sachdarstellung :

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag ab. Dieser beträgt für das Wirtschaftsjahr 2019 € 16.357,62

Hierzu möchte ich auf die ausführlichen Ausführungen im Lagebericht (Nr. 3, a; Ertragslage, Blatt 3) verweisen, Anlage II des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der BDO AG.

Der zahlungswirksame Fehlbetrag aus dem laufenden Geschäft beträgt € 16.357,62. Hiervon entfallen € 12.430,74 auf die Bereiche Theater und allg. Kultur und rd. € 3.926,88 auf die Stadtbücherei.

Theater und allgemeine Kultur

Tendenziell ist eine positive Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2019 erkennbar. Die Auslastung in den Theaterringen I und II lag bei 91 v H. Im Kabarett-Ring sogar bei 98 v H! Im Geschäftsjahr 2019 waren 18.460 Personen Gäste in unserem Theater. Eine gegenüber dem Vorjahr um 2.126 geringere Besucherzahl als im Jubiläumsjahr.

Die angebotenen Kinderveranstaltungen wurden mit einer Auslastung von 57 v H gut besucht.

Die angebotenen Sonderveranstaltungen wurden mit einer Auslastung von 73 v H gut angenommen. Für jedes Genre wurden Veranstaltungen angeboten und das Programm attraktiv gestaltet.

Die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden Risiken bestehen weiterhin uneingeschränkt fort und bedarf m.E. keiner weiteren Erläuterung.

Stadtbücherei

Auch für die Stadtbücherei ist eine positive Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2019 erkennbar.

Die Zahl der aktiv genutzten Büchereiausweise stieg auch 2019 auf 2.437 (+ 13%). Verstärkt wurden E-Books und andere E-Medien (insgesamt: 8.367, + 20%) heruntergeladen. Insgesamt wurden 68.189 physische Medien entliehen. 27.338 Medien umfasst deren Bestand vor Ort. Davon werden überdurchschnittlich gut die Kindertonträger „Tonies“ entliehen.

Für die Büchereikunden sind die digitalen Angebote der Bücherei mit zahlreichen Zugriffen auf den Online-Katalog der Bücherei und die Homepage inzwischen unverzichtbar. Jahr für Jahr gewinnt die Stadtbücherei als Aufenthaltsort zur Information, Lesen und Lernen weiter an Bedeutung. 36.325 Kundenbesuche zeugen davon. Es fanden 60 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, Vorleseaktionen an Samstagen, der Büchermarkt, Autorenlesungen u.a. Veranstaltungen statt. (+ 20 %).

Abschließend soll zum Ausdruck gebracht werden, dass angestrebt wurde, 2020 ein positives Ergebnis zu erzielen.

Die Erhöhung des städtischen Betriebskostenzuschusses ab dem Wirtschaftsjahr 2019 um € 25.000,00 und die weiterhin zu erwartende positive Entwicklung der Abonnentenzahlen ließen, diesen Schluss zu. Durch die Absagen sämtlicher Veranstaltungen ab dem 13.3.2020 auf Grund der Corona-Maßnahmen sieht die Sachlage stattdessen gegenteilig aus.

Die errechneten Rückstellungen im Rahmen der Altersteilzeit betragen für das Wirtschaftsjahr 2019 € 21.584,00.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Folgekosten in späteren Jahren:

Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein für das Jahr 2019.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

Im Auftrag

Magdalena Janßen-Koeller
Stellv. Betriebsleiterin

Anlage/n:
41 - 16 2266 2020 A 1 FinB Prüfungsbericht

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum
31. Dezember 2019
der
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -
Emmerich am Rhein

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	6
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	7
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	7
II. Auftragserweiterungen	7
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	8
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
I. Rechnungslegungsnormen	11
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	12
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	13

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 13
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	<u>Anlage II</u> Seite 1 - 10
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage III</u> Seite 1 - 13
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 2
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2 - 3
Steuerliche Verhältnisse	Seite 3
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage V</u>
Kennzahlen mit 2-Jahresübersicht	Seite 1
Ertragslage	Seite 2
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 5
Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses und für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	<u>Anlage VI</u> Seite 1 - 13
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage VII</u> Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegung Standard
EGD	Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Emmerich am Rhein
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Gema	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Ver- vielfältigungsrechte, Berlin
GKG	Gerichtskostengesetz
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von dem Betriebsausschuss der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein
(im Folgenden auch „Kulturbetrieb“ oder „Einrichtung“ genannt)

wurden wir am 27. November 2019 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns nach Zustimmung durch die GPA NRW der Betriebsleiter der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zu prüfen.

Die nach § 103 GO NRW gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung erfolgte nach den Vorschriften des § 106 Abs. 1 GO NRW i. V. m. §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich gerichtet.

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Sie wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Nach § 21 der EigVO NRW finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigelegt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 24. April 2020 in Essen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Be-

langen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES KULTURAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermög-

lichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Kulturausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im

Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere

Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung sowie der zukünftigen Entwicklung der Einrichtung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von EUR 16.357,62 ab. Dieser Fehlbetrag lag für den Bereich Theater und allg. Kultur bei EUR 12.430,74 und für die Bibliothek bei EUR 3.926,88.
- Der ausschlaggebende Grund für diesen Fehlbetrag lag in erster Linie im Bereich der Personalkosten. Der technische Mitarbeiter des Hauses hat das Beschäftigungsverhältnis auf eigenem Wunsch zum 31. Dezember 2019 beendet. Um den Spielbetrieb sicherzustellen musste die Stelle kurzfristig nachbesetzt werden. Daher kam es zu einer Doppelbesetzung dieser Stelle für den Monat Dezember. Die aufgelaufenen 62 Überstunden konnten nicht mehr durch Zeitausgleich ausgeglichen werden und mussten ausgezahlt werden.
- Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von EUR 7.247,50 getätigt. Davon wurden EUR 5.322,81 durch Zuschüsse finanziert. Im Wirtschaftsjahr wurden EUR 18.516,50 abgeschrieben.
- Theater- und Kabarettveranstaltungen im Stadttheater Emmerich am Rhein wurden von den Abonnenten sehr gut angenommen. Dies zeigt sich durch die gestiegenen Abonnentenzahlen. Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern/innen wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf kaum noch Karten zur Verfügung standen.
- Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen. Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen führen zu einem immer höheren Aufwand an Bühnenarbeiten und Bühnentechnik.
- Die Verantwortlichen werden alles daransetzen, dass der eventuelle Schaden, für das Wirtschaftsjahr 2020, der durch die Corona-Pandemie entstehen kann, so gering wie möglich ausfallen wird.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – und sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Eigenbetriebe gemäß § 21 EigVO NRW geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben einschließlich der §§ 24 und 25 EigVO NRW richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – gemäß § 21 EigVO NRW bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES KULTURAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VI zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnliche Einrichtung sowie unserem Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

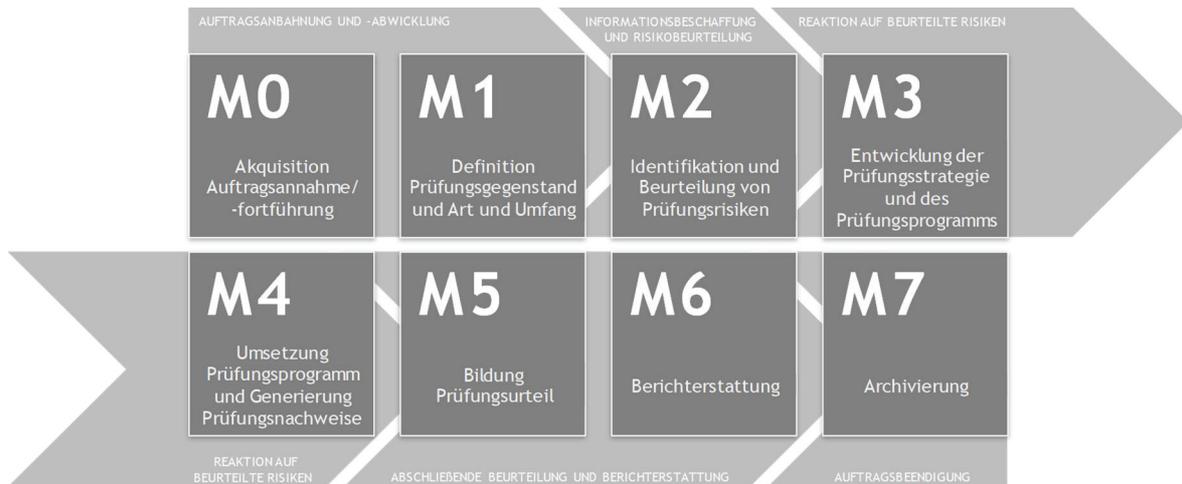
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir weisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen von den für die Einrichtung tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten März und April 2020 bis zum 24. April 2020 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 24. April 2020 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat den Jahresabschluss gemäß der Betriebsatzung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus der Betriebsatzung.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die ab 2012 enthaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und IDW PS 450) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Essen, 24. April 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

gez. Engel
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein
 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Bilanz

A K T I V A	31.12.2019 €	Vorjahr €	P A S S I V A	31.12.2019 €	Vorjahr €
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	179,00	719,00	I. Stammkapital	25.564,59	25.564,59
II. Sachanlagen			II. Jahresfehlbetrag	-16.357,62	-53.807,95
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.552,00	80.281,00	III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	28.243,36
	69.731,00	81.000,00		9.206,97	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. SONDERPOSTEN AUS INVESTITIONZUSCHÜSSEN	63.786,00	75.169,84
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	943,79	1.834,52	C. RÜCKSTELLUNGEN		
2. Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein	1.320,10	33.541,55	Sonstige Rückstellungen	123.977,00	101.343,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	257.854,65	137.624,90	D. VERBINDLICHKEITEN		
	260.118,54	173.000,97	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.425,34	33.776,82
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.005,58	13.904,82	2. Sonstige Verbindlichkeiten	7.468,36	4.567,58
	262.124,12	186.905,79	- davon aus Steuern:		
			EUR 5.131,48 (Vorjahr: EUR 4.483,58) -	34.893,70	38.344,40
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.185,69	552,39	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
				101.177,14	81.844,30
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00	28.243,36		333.040,81	296.701,54
	333.040,81	296.701,54			

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	179.701,70	240.424,44
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.052.080,78	1.057.706,87
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-80.344,62	-75.900,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-293.938,34</u>	<u>-388.122,56</u>
	-374.282,96	<u>-464.023,44</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-431.829,44	-458.198,28
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-117.529,80</u>	<u>-105.170,76</u>
- davon für Altersversorgung: € 32.446,94 (Vorjahr: € 29.911,81) -	-549.359,24	<u>-563.369,04</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-18.516,50	-20.194,48
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-305.878,85	-304.037,63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>571,47</u>	<u>404,32</u>
8. Ergebnis nach Steuern	-15.683,60	-53.088,96
9. Sonstige Steuern	<u>-674,02</u>	<u>-718,99</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u><u>-16.357,62</u></u>	<u><u>-53.807,95</u></u>

Anhang

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

I. Allgemeine

Die Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich mit Sitz in Emmerich am Rhein wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäß §§ 21 bis 25 der EigVO NRW und nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gewählt worden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt grundsätzlich unter Annahme der Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

II. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Sachanlagen und die immateriellen Wirtschaftsgüter werden linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Aufwendungen für Fremdlieferungen und Fremdleistungen einschließlich Nebenkosten erfasst. Bis 2011 wurden erhaltene Investitionszuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt.

Gegenstände, mit Anschaffungskosten bis einschließlich € 251,00 werden als Aufwand erfasst. Zugänge an Wirtschaftsgütern im Einzelwert von mehr als € 251,00 bis € 1.000,00 werden als Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Für Verpflichtungen aus der möglichen Unterdeckung der Zusatzversorgungskasse wurde von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich.

Alternativ werden folgende Angaben gemacht:

- Die Versorgungszusagen sehen sowohl eine Versorgungs- als auch eine Betriebsrente vor.
- Die Stadt Emmerich am Rhein ist Mitglied bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Köln.
- Es wird eine monatliche Umlage in Höhe von derzeit 7,75 % (4,25 % Umlage zur Finanzierung der Zusatzversorgungskasse; 3,5 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter)
- Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich im Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 auf T€ 410.

Die ab 2012 enthaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrages. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt.

Die Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen in Höhe von T€ 22 (Vorjahr: T€ 84) wurden unter der Anwendung eines Zinssatzes von 0,72 % und einem Einkommenstrend von 2,50 % ermittelt. Zur Berechnung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurden die Heubeck Richttafeln 2018 G in der Fassung vom Oktober 2018 zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 22 EigVO NRW nach § 266 HGB aufgestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagevermögen (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein in Höhe von € 1.320,10 (Vorjahr: € 33.541,55) resultieren aus Erstattungen angeforderter Personalkosten abzüglich Forderungen Betriebskosten, EDV-Kosten Bücherei und KKK.

Aufgrund des erzielten Jahresfehlbetrages von € 16.357,62 ergibt sich im Gegensatz zum Vorjahr (€ 53.807,95) kein durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag mehr. Somit beträgt das Eigenkapital für das Wirtschaftsjahr 2019 € 9.206,97 (Vorjahr: € 0,00). Der Verlust des Vorjahres wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019 €	Inanspruch- nahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2019 €
Personalkosten	9.400,00	9.400,00	10.450,00	10.450,00
Altersteilzeit	83.943,00	0,00	21.584,00	105.527,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>
	101.343,00	17.400	40.034,00	123.977,00
	=====	=====	=====	=====

Die Restlaufzeit sämtlicher Verbindlichkeiten bis auf Altersteilzeit beträgt, wie im Vorjahr, bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten verkaufte Karten und Gutscheine für Veranstaltungen des Folgejahres.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gem. § 23 EigVO NRW nach § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf die einzelnen Sparten wie folgt:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	€	€
Theater und Kultur	202.400,84	164.262,50
Studienreisen	23.895,00	0,00
Stadtbücherei	<u>14.128,60</u>	<u>15.439,20</u>
	240.424,44	179.701,70
	=====	=====

Die Besucheranzahl im Wirtschaftsjahr betrug insgesamt 18.460 Personen, gegenüber 20.583 im Wirtschaftsjahr 2018.

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden 4 Kabarettveranstaltungen durchgeführt, hingegen 6 Veranstaltungen im Vorjahr. Die Zahl der Theaterveranstaltungen der Ringe I und II erhöhte sich von 10 auf 11 Veranstaltungen.

Die Anzahl der ausgeliehenen Medieneinheiten beläuft sich auf insgesamt 68.190 (Vorjahr: 66.189). In dem Zeitraum von Januar 2019 – Dezember 2019 wurden 8.367 Medien (Vorjahr 6.527) in der „Onleihe Niederrhein“ entliehen.

60 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, regelmäßige Vorleseaktionen an Samstagen und 2 Autorenlesungen wurden durchgeführt. Die Stadtbücherei beteiligte sich an dem Landesprojekt „Kulturrucksack NRW“ und nahm erstmalig am Sommerleseclub teil.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK sowie Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von € 16.706,65 und Erträge aus Erstattung Lohnkosten in Höhe von € 53.188,18. Der Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein sieht für das Kalenderjahr 2019 einen städtischen Personal- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 675.000,00 vor.

Die Zuschüsse werden um die zu zahlenden Mieten, für die durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK genutzten städtischen Gebäude erhöht (€ 79.601,89). In gleicher Höhe wird der Betrieb bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen belastet.

Für die Fortführung des Kulturbetriebs sind weitere Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich.

Der Personalaufwand entwickelt sich wie folgt:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	€	€
Entgelte	374.255,28	410.245,44
Rückstellung Altersteilzeit	83.943,00	21.584,00
Sozialversicherung	75.258,95	85.082,86
ZVK	<u>29.911,81</u>	<u>32.446,94</u>
	563.369,04	549.359,24
	=====	=====

V. Sonstige Pflichtangaben

Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter aber ohne Auszubildende bei zehn Arbeitnehmern (davon 2 Vollzeit, sieben Teilzeitkräfte sowie eine Mitarbeiterin in der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit).

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen bestanden aufgrund abgeschlossener Verträge mit Künstlern (rund T€ 90). Aus zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KKK abgeschlossenen Mietverträgen entstehen dem Betrieb jährlich Mietaufwendungen von circa T€ 80.

Das vom Abschlussprüfer erbrachte Gesamthonorar betrifft mit T€ 7,9 die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 16.357,62 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein auszugleichen.

VI. Ergänzende Angaben

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal, stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janßen-Koeller.

Die Gesamtbezüge des Betriebsleiters betragen im Wirtschaftsjahr T€ 91, die der stellvertretenden Betriebsleiterin T€ 37 im Rahmen der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Bezüge bestehen ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Komponenten. Komponenten mit langzeitiger Anreizwirkung bestehen nicht. Es fanden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 zwei Sitzungen des Kulturausschusses statt. Der Betriebsausschuss (Kulturausschuss) besteht aus 17 Mitgliedern. Folgende Mitglieder gehörten 2019 dem Kulturausschuss an:

Frau Irmgard Kulka	Oberstudienrätin a.D.	Ratsmitglied (Vorsitzende)
Herr Markus Elbers	Bankkaufmann	Ratsmitglied (stv. Vorsitzender)
Herr Erik Arntzen	Referent im Gesundheitswesen	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Braun	Schulleiterin a.D.	Ratsmitglied
Herrn Jörn Bartels	Geschäftsführer	Ratsmitglied
Herr Holger Klein	Bootsbauer	Ratsmitglied
Herr Manfred Mölder	Postbeamter	Ratsmitglied
Herr Gregor Reintjes	Rentner	Ratsmitglied
Herr Werner Stevens	Bankkaufmann	Ratsmitglied
Frau Margrit Bongers	Rentnerin	Sachkundige Bürgerin
Herr Horst Derksen	Kaufmann	Sachkundiger Bürger
Herrn Bert Gricksch	Kriminaldirektor a.D.	Sachkundiger Bürger
Herr Thomas Koenen	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Dr. Manon Loock-Braun	Leiterin Tourismusförderung	Sachkundige Bürgerin
Frau Renate Malischewski	Sonderschullehrerin a.D.	Sachkundiger Bürgerin
Frau Leonie Pawlak	Studiendirektorin a.D.	Sachkundige Bürgerin
Frau Karlijn Papendorf-Schmidt	Regionalwissenschaftlerin	Sachkundige Bürgerin

Im Berichtsjahr sind Sitzungsgelder für die Mitglieder des Kulturausschusses in Höhe von € 4.331,70 (Vorjahr € 4.737,60) gezahlt worden.

VII. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, bestehen hinsichtlich der Corona-Pandemie. Hier möchte ich auf nachfolgendes hinweisen.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass dies für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte zu finanziellen Einbußen führen wird. Die Stadtbücherei ist für den Publikumsverkehr geschlossen, Veranstaltungen werden im Stadttheater und auch im Schlösschen Borghees nicht mehr durchgeführt.

a) Durch die Betriebsleitung wird die Situation für bereits abgeschlossene Künstler- und Agenturverträge folgendermaßen bewertet:

Durch die gesetzliche getroffene Anordnung im Hinblick auf die Corona-Pandemie, dass Veranstaltungen in Theatern nicht mehr durchgeführt werden dürfen, ist als höhere Gewalt zu werten. Rücktrittsrechte in Fällen höherer Gewalt bestehen von Gesetzes wegen (Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage).

In den mit den Agenturen und Künstlerinnen und Künstler vereinbarten Verträge ist desgleichen vereinbart, dass bei höherer Gewalt keine Leistungspflicht für beide Parteien besteht. Wir sind jedoch bemüht, für ausgefallene Veranstaltungen, Ersatztermine zu vereinbaren.

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, wurde bereits am 13.03.2020 auf Anordnung des Bürgermeisters der Spielbetrieb im Theater eingestellt und die öffentliche Bücherei für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die für den 13.03.2020 spielplanmäßig angesetzte Ringveranstaltung „Drei Männer im Schnee“ wurde seitens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KKK am gleichen Tag abgesagt. Die Techniker zum Aufbau des Bühnenbildes befanden sich bereit vor Ort. Das Ensemble war zum Zeitpunkt der Absage bereits auf den Weg nach Emmerich am Rhein.

Hier griff die Anwendung der höheren Gewalt nicht, da der Erlass zu kontaktreduzierenden Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erst zum 16.03.2020 wirksam wurde. Daher war hier die Zahlung der Gage, sowie die notwendigen Veranstaltungsnebenkosten zu zahlen. Diese Kosten betragen rd. € 7.500.

Für Veranstaltungen, die bis zum 31.05.2020 angesetzt waren, wurden soweit möglich, Ersatztermine vereinbart, bzw. mussten in Gänze abgesagt werden, da diese nicht mit unserem oder mit dem Spielplan der Ensembles zu vereinbaren waren.

Veranstaltungsnebenkosten, wie Licht- und Tontechnik aber auch Bühnenarbeiten fallen bei abgesagten Veranstaltungen nicht an, da dies durch die Betriebsleitung vertraglich ausgeschlossen wurde.

b) Weitere finanzielle Auswirkungen

Für nicht durchgeführte Abo-Veranstaltungen bzw. für Veranstaltungen, bei dem kein Ersatztermin gefunden werden, sind unseren Kunden die anteiligen Abonnemententgelte zu erstatten.

Bei einer durchschnittlich besuchten Theaterveranstaltungen liegen hier die Entgelte je Veranstaltung bei € 6.900,00 im Theaterabonnement und im Kabarettbereich bei € 7.300,00. Darüber hinaus entstehen KKK bei abgesagten Veranstaltungen für bereits ausgedruckte Tickets (wie es bei den Abonnenten üblich ist, da die Karten für die gesamte Saison erworben werden), Karten- und Systemgebühren in Höhe von rd. € 500,00 je Veranstaltung. Für die im Freiverkauf erworbenen Veranstaltungen entfällt die Vorverkaufsgebühr.

Weitere Tickets werden durch KKK als Vorverkaufsstelle für fremde Veranstaltungen verkauft. Dieser Verkauf ist ebenfalls eingebrochen. Wie sich das auswirkt, kann derzeit nicht näher beziffert werden. Im Durchschnitt werden Vorverkaufsgebühren für Fremdveranstaltungen in Höhe von rd. € 10.000,00 im Jahr erzielt.

Garderobengebühren von rd. € 200,00 je Veranstaltung können ebenfalls nicht erzielt werden.

Für die Stadtbücherei muss während der Schließung ebenfalls von geringeren Entgelten ausgegangen werden. Hier lässt sich derzeit die genaue Höhe nicht beziffern.

c) Auswirkungen auf den Personaleinsatz

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Schließungen haben bisher keine Auswirkungen auf den Personaleinsatz.

Aufgrund einer längeren Erkrankung des Betriebsleiters werden diese Aufgaben von der stv. Betriebsleitung und einer Mitarbeiterin im Theaterbüro zusätzlich übernommen.

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei nehmen Buchbestellungen telefonisch und per Email entgegen. So werden täglich Pakete für die Bestellungen der Kunden gepackt, die zu einem vereinbarten Termin abgeholt werden.

Die Mitarbeiterinnen im Theaterbüro erstellen das Kulturprogramm der kommenden Saison, terminieren abgesagte Veranstaltungen neu und verwalten die Abonnements der kommenden Saison. Die Dienste bei Abendtheaterveranstaltungen werden über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet. Sie werden zu gegebener Zeit durch Freizeitausgleich ausgeglichen. Daher ist hier eine Änderung des Personaleinsatzes nicht erforderlich.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind sehr engagiert und meistern diese schwierige Lage souverän.

d) Verlustausgleich

Die Betriebsleitung wird dem Kulturausschuss und dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein vorschlagen, die entstanden Verluste, die durch die Corona-Pandemie entstehen werden, voll auszugleichen.

e) Allgemeine Bewertung

Die Betriebsleitung geht aufgrund der weiter anhaltenden Pandemie davon aus, dass öffentliche Theaterveranstaltungen in der laufenden Theatersaison (bis zum Sommer 2020) nicht stattfinden können. Mit einer Lockerung, bzw. die Aufnahme des Spielbetriebes rechnen wir aber wieder ab Herbst 2020.

Derzeit kann jedoch nicht genau beziffert werden, wie sich eine länger andauernde Schließung des Spielbetriebes auf die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte auswirken wird.

Weitere relevante Vorgänge haben sich nicht ergeben.

Emmerich am Rhein, den 24. April 2020

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2019

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.2019 €	Zugang 31.12.2019 €	01.01.2019 €	Zugang 31.12.2019 €	31.12.2019 €	31.12.2018 €
ANLAGEVERMÖGEN						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten						
	4.642,25	0,00	3.923,25	540,00	179,00	719,00
II. Sachanlagen						
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
	223.110,41	7.247,50	142.829,41	17.976,50	69.552,00	80.281,00
	227.752,66	7.247,50	146.752,66	18.516,50	69.731,00	81.000,00

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

I. Grundlagen des Betriebes **Geschäftsmodell**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich umfasst die Aufgaben in den Bereichen Theater, Veranstaltungswesen, Bücherei, Museen, sonstige allgemeine kulturelle Angelegenheiten sowie die Aufgaben der Volkshochschule. Zweck des Eigenbetriebes sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt und stadtimagefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch gezielte Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich können die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden kalkulatorischen Risiken nur weiter bekräftigt werden. Um den Wünschen unserer Kunden nach einem ausgewogenen Kulturprogramm gerecht zu werden, muss ein immer größerer Aufwand betrieben werden. Dies führt zu steigenden Kosten für den Einkauf von Veranstaltungen.

2. Geschäftsverlauf

Rückschauend können wir feststellen, dass unseren Besuchern in der vergangenen Theatersaison ein abwechslungsreiches Theaterprogramm geboten werden konnte. Die von uns getroffene Auswahl der Ringveranstaltungen wurde sehr gut angenommen. Die Zahl der Abonnenten lag auf Vorjahresniveau bei 1.424.

Die angebotenen Sonderveranstaltungen im klassischen Bereich wurden leider nicht von unseren Besuchern so angenommen, wie wir es gerne gesehen hätten. Die Nachfrage nach klassischen Konzerten nimmt leider weiterhin stetig ab. Hochrangige angesehene Künstler bzw. Orchester liegen außerhalb unseres Budgetrahmens. Aufgrund der Größe unseres Hauses können die Kosten nicht über Eintritte gedeckt werden.

Hingegen werden Sonderveranstaltungen im Bereich Comedy auch von jüngerem Publikum sehr gut angenommen. Derartige Angebote sollen zukünftig vermehrt angeboten werden, falls die im TV angesagten Künstler, in kleineren Häusern wie das unsere, auftreten.

Tendenziell können wir weiterhin feststellen, dass die angebotenen Kinderveranstaltungen gut angenommen und besucht wurden.

Im Schlösschen Borghees führen wir weiterhin sehr erfolgreich die Reihe Kunst & Klassik durch. Künstler der Region bieten wir hier eine gute Ausstellungsplattform. Untermalt werden diese Ausstellungen mit hochkarätigen klassischen Musikern aus dem In- und Ausland.

In den ruhigen Sommermonaten finden die Konzerte im Rahmen des Studentenmusikfestivals großen Zuspruch. Weiterhin wird das Haus durch angebotene Aufführungen, Konzerte und kabarettistische Veranstaltungen des TIK, bereichert.

Wiederum nahm die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich im Jahr 2019 in Kooperation mit den Städten Goch und Kleve an dem Landesprojekt „Kulturrucksack NRW“ teil. Hier wurden Kinder im Alter von 10 – 14 Jahren kulturell gefördert.

Weiterhin konnten Fördermittel vom Ministerium für Bildung und Forschung durch den Bundesverband Populärmusik e.V. generiert werden. Zusammen mit der Rockschule Bocholt als Projektpartner wurden musikalische Projekte in Emmerich am Rhein sowie in Bocholt und Hamminkeln mit Beteiligung Emmericher Kinder und Jugendlichen durchgeführt.

Die positive Tendenz in der Stadtbücherei setzt sich weiter fort.

Mit Einführung des Diebstahlsicherungs- und Selbstverbuchungssystems (RFID) hat die Stadtbücherei an Attraktivität gewonnen. Das Fachpersonal steht den Kunden für zeitintensive Beratungsgespräche vermehrt zur Verfügung.

Als Aufenthaltsort zur Information, zum Lesen und Lernen gewinnt die Stadtbücherei zunehmend an Bedeutung. 36.325 Kundenbesuche zeugen hiervon (eine Steigerung um 7 v.H. zu 2018).

Es ist wichtig, dass öffentliche Bibliotheken ein aktuelles und ausreichend attraktives Buch- und Medienangebot vorrätig halten. Steigende Buch- und Medienpreise erschweren die tägliche Arbeit.

3. Lage

Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen. Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen führen zu einem immer höheren Aufwand an Bühnenarbeiten und Bühnentechnik.

Theater- und Kabarettveranstaltungen im Stadttheater Emmerich am Rhein wurden von den Abonnenten sehr gut angenommen. Dies zeigt sich durch die hohen Abonnentenzahlen.

Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern/innen wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf kaum noch Karten zur Verfügung standen.

Die Auslastung bei Theaterveranstaltungen mit anspruchsvollem Hintergrund (deutsche Klassiker) lag trotz erhöhtem Werbeaufwand lediglich bei rund 60 v.H. Spezielle Angebote für Schüler/innen zu diesen Veranstaltungen werden weiterhin nur in sehr geringen Umfang genutzt.

Gefragt sind weiterhin Komödien bzw. leichtes Boulevardtheater.

Wir versuchen hier ein gutes Mittelmaß zu finden, denn ein Kulturangebot muss vielseitig sein und auch ein kleines Angebot an klassischem Schauspiel beinhalten.

Die Angebote in unserem Einzugsgebiet, sowie die Ansprüche unserer Kunden steigen stetig. Nur durch ein ausgezeichnetes Angebot und einen guten Service können wir die Kunden an unser Haus binden.

Wir verstehen unserem Kulturauftrag auch dahingehend, dass Kinder und Jugendliche an das Theater herangeführt werden. Für Familien mit Kindern muss ein Theaterbesuch finanzierbar bleiben.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stellen wir im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel ein adäquates Angebot bereit, um die kulturelle Neugierde zu wecken, so nutzen wir die Chance, auf zukünftige Publikumsgenerationen zu bauen.

a) Ertragslage

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von € 16.357,62 ab.

Dieser Fehlbetrag lag für den Bereich Theater und allg. Kultur bei € 12.430,74 und für die Bibliothek bei € 3.926,88.

Der ausschlaggebende Grund für diesen Fehlbetrag lag in erster Linie im Bereich der Personalkosten. Der technische Mitarbeiter des Hauses hat das Beschäftigungsverhältnis auf eigenem Wunsch zum 31.12.2019 beendet. Um den Spielbetrieb sicherzustellen musste die Stelle kurzfristig nachbesetzt werden. Daher kam es zu einer Doppelbesetzung dieser Stelle für den Monat Dezember. Die aufgelaufenen 62 Überstunden konnten nicht mehr durch Zeitausgleich ausgeglichen werden und mussten ausgezahlt werden.

Aufgrund einer längeren Erkrankung einer Reinigungskraft in publikumsintensiven Bereichen (Theater und Schlösschen Borghees) war es auch hier erforderlich, diese Stelle ab den Monat Dezember 2019 mit einer Aushilfskraft zu besetzen.

Nicht zu vertretende Kostensteigerung für die Onlineausleihe führte im Bereich der Stadtbücherei u.a. zu diesem Fehlbetrag.

Trotz allem ist eine positive Tendenz erkennbar.

Umsatzerlöse

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	€	€
Theater/Kultur	202.400,84	164.262,50
Studienreisen	23.895,00	0,00
Büchereientgelte	<u>14.128,60</u>	<u>15.439,20</u>
	240.424,44	179.701,70

Theater/allg. Kultur

Bei den Umsatzerlösen Theater und Kultur handelt es sich um Kartenverkäufe bei Eigenveranstaltungen, Sonderveranstaltungen, Fremdveranstaltungen auf Mietbasis sowie Kartenverkäufe für externe Veranstaltungen über das AD-Ticket System.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 waren 18.460 Personen Gäste bei unseren Veranstaltungen. Eine gegenüber dem Vorjahr um 2.126 geringer Zahl an Besuchern. Diese Verminderungen lässt sich durch die hohe Anzahl an Sonderveranstaltungen begründen, die in der Jubiläumssaison durchgeführt wurden und 2019 nicht angeboten wurden.

Die Auslastung gliedert sich wie folgt:

Theater (Ring I und II)	91 v.H. (davon 84 v.H. durch das Abo)
Kabarett (Ring IV)	98 v.H. (davon 92 v.H. durch das Abo)
Kinder	57 v.H.
Sonderveranstaltungen	73 v.H. (ausgen. Veranstaltungen im Foyer für kl. Veranstaltungen)

Stadtbücherei

Die Zahl der aktiv genutzten Büchereiausweise stieg 2019 um 13% auf 2.437. (Ein Plus von fast 60% zum Jahr 2017). Kinder bis zu 12 Jahren führen mit 898 Ausweisen die Altersskala an. Mit einem Plus von 3% war ein leichter Anstieg in der Ausleihe von physischen Medien zu verzeichnen. Verstärkt wurden E-Books und andere E-Medien heruntergeladen. Bei insgesamt 8.367 Medien ist dies ein Zuwachs von rd. 20 v.H.

27.338 Medien umfasst der physische Bestand vor Ort. Davon werden mit einem 13-fachem Umsatz, Kindertonträger „Tonie“, besonders gut ausgeliehen. 3.904 Medien konnten dem Bestand hinzugefügt werden.

Gut angenommen wurde das digitale Angebot mit zahlreichen Zugriffen auf den Online-Katalog der Bücherei, sowie der eigenen Homepage der Stadtbücherei.

Die Anzahl der ausgeliehenen Medieneinheiten betrug insgesamt 68.190 (2018 waren es 66.189). In der „Onleihe-Niederrhein“ wurden 8.367 E-Medien entliehen.

Das Angebot ist vielfältig. 60 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, regelmäßige Vorleseaktionen an Samstagen, der Büchermarkt, Autorenlesungen wurden durchgeführt.

Weiterhin wurden im Rahmen des Landesprojektes „Kulturrucksack NRW“ 2 Manga-Workshops durchgeführt. Erstmals nahm die Stadtbücherei am Sommerleseclub teil, mit 110 Teilnehmern, ein sehr gutes Ergebnis.

Personalaufwand

Zum Bilanzstichtag blieb die Anzahl der Mitarbeiter/innen im Stellenplan konstant. Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter jedoch ohne Auszubildende bei zehn Arbeitnehmern. Eine Mitarbeiterin befindet sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit.

Die immer stärker ansteigenden Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit großem Engagement und Motivation erfüllt. Erwähnenswert ist das große Engagement vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in allen Bereichen der Kultur.

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	€	€
Entgelte	374.255,28	410.245,44
Rückstellungen für Altersteilzeit	83.943,00	21.584,00
Sozialversicherung	75.258,95	85.082,86
Zusatzversorgung	<u>29.911,81</u>	<u>32.446,94</u>
	<u>563.369,04</u>	<u>549.359,24</u>

Die erhöhten Personalaufwendungen (ohne Rückstellungen für Altersteilzeit) erklären sich im Vergleich zu 2018, wie bereits zuvor ausgeführt, u.a. auf Stellendoppelbesetzungen.

In den oben ausgewiesenen Personalkosten sind die Kosten der Auszubildenden der Stadtbücherei enthalten, die durch die Stadt Emmerich am Rhein erstattet werden, sowie von zwei beschäftigten Mitarbeiter/innen, die im Rahmen des SGB II beschäftigt werden. Diese Kosten werden durch das Jobcenter zu 100 v.H. erstattet.

Da handelsrechtlich die Aufwendungen der Altersteilzeit bereits im Vorjahr zu bilden waren, waren diese im Jahr 2019 geringer zu berücksichtigen.

b) Finanzlage

Im Rahmen einer zusammengefassten Kapitalflussrechnung stellt sich die Finanzlage wie folgt dar:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	T€	T€
Cash-Flow		
- aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 16	- 66
- aus der Investitionstätigkeit	- 61	- 6
- aus der Finanzierungstätigkeit	<u>+ 86</u>	<u>+ 61</u>
Veränderung der Finanzmittel	<u>+ 9</u>	<u>- 11</u>
Finanzmittel am Bilanzstichtag	<u>+ 13</u>	<u>2</u>

Die finanziellen Verpflichtungen wurden stets pünktlich erfüllt.

c) Vermögenslage

Anlagevermögen

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von € 7.247,50 getätigt. Davon wurden € 5.322,81 durch Zuschüsse finanziert. Im Wirtschaftsjahr wurden € 18.516,50 abgeschrieben.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Aufgrund des erzielten Jahresfehlbetrages von € 16.357,62 beträgt das Eigenkapital für das Wirtschaftsjahr 2019 € 9.206,97 (Vorjahr: € - 28.243,36). Der Verlust des Vorjahres wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Die Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	<u>01.01.2019</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€	€
Personalkosten	9.400,00	+ 1.050,00	10.450,00
Altersteilzeit	83.943,00	+ 21.584,00	105.527,00
Jahresabschluss / Veröffentlichung	8.000,00	0,00	8.000,00
	<u>101.343,00</u>	<u>+ 22.634,00</u>	<u>123.977,00</u>

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die wesentlichen Leistungsindikatoren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Eigenkapital in T€	0,0	9,2
Eigenkapital in %	0,0	2,76
Umsatz in T€	240,4	179,7
Investitionen in T€	61,2	7,2
Jahresergebnis in T€	-53,8	-16,3
Theaterbesucher	20.586	18.460
Auslastung Ring I und II	90,5 %	91 %
Auslastung Ring IV (Kabarett)	98 %	98 %
Auslastung Kinderveranst.	83 %	57 %
Auslastung Sonderveranst.	59 %	73 %
Medienbestand Bücherei	28.049	27.338
Entleihzahlen Medien	66.189	68.190
Onleihe Niederrhein	6.527	8.367
Genutzte Büchereiausweise	2.138	2.437
davon Kinder bis 12 Jahren	768	898

5. Gesamtaussage

Das Jahresergebnis wird weiterhin von verschiedenen unter anderem auch von nicht immer vorhergesehenen Faktoren beeinflusst. Extreme Kostensteigerungen für das „Einkaufen der Kultur“, sowie die steigenden Veranstaltungsnebenkosten erschweren die Kulturarbeit. Das immer größer werdende kulturelle Angebot in unserem Einzugsbereich erschwert die Kalkulation der Veranstaltungen.

6. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Corona-Pandemie bestimmt derzeit unser gesellschaftliches Leben und stellt auch uns vor nicht absehbare Herausforderungen.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass dies für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte zu finanziellen Einbußen führen wird. Die Stadtbücherei ist für den Publikumsverkehr geschlossen, Veranstaltungen werden im Stadttheater und auch im Schlösschen Borghees nicht mehr durchgeführt.

a) **Durch die Betriebsleitung wird die Situation für bereits abgeschlossene Künstler- und Agenturverträge folgendermaßen bewertet:**

Durch die gesetzliche getroffene Anordnung im Hinblick auf die Corona-Pandemie, dass Veranstaltungen in Theatern nicht mehr durchgeführt werden dürfen, ist als höhere Gewalt zu werten. Rücktrittsrechte in Fällen höherer Gewalt bestehen von Gesetzes wegen (Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage).

In den mit den Agenturen und Künstlerinnen und Künstler vereinbarten Verträge ist desgleichen vereinbart, dass bei höherer Gewalt keine Leistungspflicht für beide Parteien besteht. Wir sind jedoch bemüht, für ausgefallene Veranstaltungen Ersatztermine zu vereinbaren.

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, wurde bereits am 13.03.2020 auf Anordnung des Bürgermeisters der Spielbetrieb im Theater eingestellt und die öffentliche Bücherei für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die für den 13.03.2020 spielplanmäßig angesetzte Ringveranstaltung „Drei Männer im Schnee“ wurde seitens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KKK am gleichen Tag abgesagt. Die Techniker zum Aufbau des Bühnenbildes befanden sich bereits vor Ort. Das Ensemble war zum Zeitpunkt der Absage bereits auf den Weg nach Emmerich am Rhein.

Hier griff die Anwendung der höheren Gewalt nicht, da der Erlass zu kontaktreduzierenden Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erst zum 16.03.2020 wirksam wurde. Daher war hier die Zahlung der Gage sowie die notwendigen Veranstaltungsnebenkosten zu zahlen. Diese Kosten betragen rd. € 7.500.

Für Veranstaltungen, die bis zum 19.04.2020 angesetzt waren, wurden soweit möglich, Ersatztermine vereinbart. Sind darüber hinaus Veranstaltungen abzusagen, müssen weitere Ersatztermine gefunden werden, die in unseren aber auch in den Spielplan der Ensembles passen müssen.

Veranstaltungsnebenkosten, wie Licht- und Tontechnik aber auch Bühnenarbeiten, fallen bei abgesagten Veranstaltungen nicht an, da dies durch die Betriebsleitung vertraglich ausgeschlossen wurde.

b) **Weitere finanzielle Auswirkungen**

Für nicht durchgeführte Abo-Veranstaltungen bzw. für Veranstaltungen, bei dem kein Ersatztermin gefunden werden, sind unseren Kunden die anteiligen Abonnemententgelte zu erstatten.

Bei einer durchschnittlich besuchten Theaterveranstaltungen liegen hier die Entgelte je Veranstaltung bei € 6.900,00 im Theaterabonnement und im Kabarettbereich bei € 7.300,00. Darüber hinaus entstehen KKK bei abgesagten Veranstaltungen für bereits ausgedruckte Tickets (wie es bei den Abonnenten üblich ist, da die Karten für die gesamte Saison erworben werden), Karten- und Systemgebühren in Höhe von rd. € 500,-- je Veranstaltung. Für die im Freiverkauf erworbenen Veranstaltungen entfällt die Vorverkaufsgebühr.

Weitere Tickets werden durch KKK als Vorverkaufsstelle für fremde Veranstaltungen verkauft. Dieser Verkauf ist ebenfalls eingebrochen. Wie sich das auswirkt, kann derzeit nicht näher beziffert werden. Im Durchschnitt werden Vorverkaufsgebühren für Fremdveranstaltungen in Höhe von rd. € 10.000,00 im Jahr erzielt.

Garderobengebühren von rd. € 200,00 je Veranstaltung können ebenfalls nicht erzielt werden.

Für die Stadtbücherei muss während der Schließung ebenfalls von geringeren Entgelten ausgegangen werden. Hier lässt sich derzeit die genaue Höhe nicht beziffern.

c) Auswirkungen auf den Personaleinsatz

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Schließungen haben bisher keine Auswirkungen auf den Personaleinsatz.

Aufgrund einer längeren Erkrankung des Betriebsleiters werden diese Aufgaben von der stv. Betriebsleitung und einer Mitarbeiterin im Theaterbüro zusätzlich übernommen.

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei nehmen Buchbestellungen telefonisch und per Email entgegen. So werden täglich Pakete für die Bestellungen der Kunden gepackt, die zu einem vereinbarten Termin abgeholt werden.

Die Mitarbeiterinnen im Theaterbüro erstellen das Kulturprogramm der kommenden Saison, terminieren abgesagte Veranstaltungen neu und verwalten die Abonnements der kommenden Saison. Die Dienste bei Abendtheaterveranstaltungen werden über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet. Sie werden zu gegebener Zeit durch Freizeitausgleich ausgeglichen. Daher ist hier eine Änderung des Personaleinsatzes nicht erforderlich.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind sehr engagiert und meistern diese schwierige Lage souverän.

d) Verlustausgleich

Die Betriebsleitung wird dem Kulturausschuss und dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein vorschlagen, die entstandenen Verluste, die durch die Corona-Pandemie entstehen werden, voll auszugleichen.

Die Verantwortlichen werden alles daransetzen, dass der eventuelle Schaden für das Wirtschaftsjahr 2020, der durch die Corona-Pandemie entstehen kann, so gering wie möglich ausfallen wird.

Durch den erhöhten städtischen Betriebskostenzuschuss ab dem Wirtschaftsjahr 2019 konnten die tariflichen Lohnsteigerungen der letzten Jahre sowie die Veranstaltungsnebenkosten wie Gema, KSK, Tantiemen u. ä. aufgefangen werden. Wir können unsere Besucher nur mit Qualität und gutem Service an das Theater und die Stadtbücherei binden.

Unvorhergesehene Maßnahmen wie jetzt die Corona-Krise führen jedoch weiter zu kalkulatorischen Risiken.

Risikobehaftete Sonderveranstaltungen werden noch weiter minimiert. Der Medienbestand der Stadtbücherei Emmerich am Rhein muss kontinuierlich aktualisiert und mit neuen Medien ausgestattet werden, um Attraktivität zu gewährleisten.

Tendenziell kann jedoch festgestellt werden, dass für die Bereiche Bücherei, Theater und allg. Kultur im Vergleich zu dem Wirtschaftsjahr 2018 eine positive Tendenz festzustellen ist. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln steht ein sehr gutes kulturelles Angebot zur Verfügung.

Zusammengefasst geht die Betriebsleistung für das Wirtschaftsjahr 2020 aufgrund der deutlichen Verringerung der Umsatzerlöse von einem Jahresfehlbetrag aus.

Emmerich am Rhein, 24. April 2020

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Dienstanweisung vom 1. Februar 2005 umfasst ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten des Kulturbetriebs im Verhältnis zur Stadt und legt die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung fest. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturkreis gelten. Die Aufgaben des Kulturausschusses als Betriebsausschuss sind in der GO NRW, der EigVO NRW und der Betriebsatzung festgelegt. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen. Im Berichtszeitraum fanden zwei Kulturausschusssitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Bezüge der Betriebsleitung gemäß § 285 Nr. 9a HGB werden im Anhang offengelegt. Die Mitglieder des Kulturausschusses erhielten für ihre Tätigkeit fixe Sitzungsgelder, deren Gesamtsumme im Anhang angegeben ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan des Kulturbetriebs, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt nicht vor. Er ist wegen des übersichtlichen Betriebsumfangs entbehrlich. Es liegen für wesentliche Arbeitsabläufe geeignete Arbeitsanweisungen vor. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleitung.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass nicht nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind in einer Dienstanweisung für Beschäftigte der Stadt Emmerich am Rhein dokumentiert, die auch für die Mitarbeiter des Kulturbetriebs verbindlich ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, in der Dienst-anweisung und in ergänzenden Regelungen enthalten; ansonsten obliegen die Entscheidungen unmittelbar der Betriebsleitung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Finanzplan (Vermögensplan), Erfolgsplan sowie einen Stellenplan), der durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu genehmigen ist. Die Betriebsleitung unterrichtet unabhängig davon in den Kulturausschusssitzungen und auskunftsgemäß in regelmäßigen Gesprächen der Vorsitzenden des Kulturausschusses über die Entwicklung des Kulturbetriebs. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

Planungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden durch die Betriebsleitung systematisch untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das bei der EGD geführte Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher und Konten werden ordnungsgemäß fortlaufend und zeitnah geführt. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen ist auch grundsätzlich geeignet, innerbetriebliche Kontroll- und Planungsfunktionen wahrzunehmen. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen hinsichtlich Komplexität und Größe den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement im Rahmen des Cash-Managements mit der EGD, die eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Einrichtung ist in das zentrale Cash-Management der EGD eingebunden. Verstöße gegen geltende Regelungen haben wir nicht festgestellt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird durch den Kulturbetrieb wahrgenommen. Die Vollziehung bei erfolgloser Anmahnung der Büchereientgelte wird von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen. So ist gewährleistet, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Aufgaben des Controllings werden in dem für den Kulturbetrieb erforderlichen Maß von der Betriebsleitung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Betriebsbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Kulturbetrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu (a) - (d):

Der Kulturbetrieb hat in 2012 ein Risikofrüherkennungssystem aufgestellt, aus dem Risikoidentifikation, -bewertung sowie Maßnahmen der Risikobewältigung hervorgehen. Aktualisierungen werden regelmäßig vorgenommen und dem Kulturausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Einrichtung führt derartige Geschäfte nicht durch. Auf die Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen wurde deshalb verzichtet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision besteht nicht. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ist eine solche Stelle im Hinblick auf die Komplexität und Größe des Kulturbetriebs entbehrlich. Auf die Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen wurde deshalb verzichtet.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Kulturausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW; ergänzende Regelungen befinden sich in der Betriebsatzung des Kulturbetriebs. Nach unseren Feststellungen liegen keine Verstöße vor.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

An Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Während unserer Prüfung sind solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung stehen, haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung von Investitionen erfolgt nach unseren Erkenntnissen unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung und Budgetierung von Investitionen werden grundsätzlich durch die Betriebsleitung laufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Veranschlagt waren im Wirtschaftsplan 2019 TEUR 10. Tatsächlich wurden Investitionen in Höhe von EUR 7.247,50 getätigt, die durch Zuschüsse in Höhe von EUR 5.322,81 finanziert werden konnten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Hierfür waren im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte festzustellen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Vom Einkauf werden nach üblichen Regelungen Angebote eingeholt; die Einkaufsrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein werden hierbei beachtet.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Kulturausschuss wird in seinen Sitzungen über die Geschäftslage und -entwicklung unterrichtet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unserer Einschätzung vermittelt die Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Auskunftsgemäß wird der Vorsitzende des Kulturausschusses regelmäßig in Gesprächen über alle Vorgänge unterrichtet. Wesentliche Vorgänge werden zusätzlich in den Kulturausschusssitzungen angemessen dargestellt und erörtert. Nach unseren Prüfungsfeststellungen lagen besonders ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Kulturausschusses ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt Emmerich am Rhein genießt grundsätzlich Versicherungsschutz bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG, der für die Stadt Emmerich am Rhein und alle deren Dienstkräfte eine allgemeine Haftpflichtversicherung und Vermögenseigenschadenversicherung einschließt.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung ist in Anlage IV ausführlich dargestellt. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein und der Stahr-Stiftung.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Kulturbetrieb ist in die Haushaltsplanung der Stadt Emmerich am Rhein eingebunden und erhielt im Wirtschaftsjahr 2019 planmäßig vorgesehene Zuschüsse von insgesamt TEUR 767, die in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen wurden.

Zur Finanzierung der Investitionsgüter erhielt der Kulturbetrieb Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 17, die als Sonderposten auf der Passivseite erfasst sind und die analog der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.

Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Einrichtung hat im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag von TEUR 16 erwirtschaftet. Somit wird im vorliegenden Jahresabschluss der Einrichtung ein Eigenkapital von EUR 9.206,97 ausgewiesen.

Die Einrichtung wird als unselbständiges Sondervermögen der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Er besitzt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist aufgabenbedingt auf Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein angewiesen.

Unmittelbare Finanzierungsprobleme im Hinblick auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bestehen daher nicht, da die Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätsbereitstellungen des Aufgabenträgers sichergestellt ist.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verlustabdeckungsvorschlag, den Jahresfehlbetrag aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen, ist mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich setzt sich im Wirtschaftsjahr unverändert aus den Ergebnissen der Tätigkeitsgebiete Kultur und Bücherei zusammen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Insgesamt sind jedoch stetig steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen sowie Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen festzustellen, die sich negativ auf das Jahresergebnis auswirken.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Kulturbetrieb und der Stadt Emmerich am Rhein werden nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Ein Konzern liegt nicht vor.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Einrichtung erwirtschaftet üblicherweise aufgabenbedingt Verluste. Er soll für die Bürger der Stadt Emmerich am Rhein ein kulturelles Angebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen. Der Kulturbetrieb ist dauerdefizitär und grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar. Zu dem Fehlbetrag in 2019 haben neben den steigenden Personalkosten unter anderem nicht kostendeckende Sonderveranstaltungen sowie steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen und Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen beigetragen.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Das kulturelle Angebot wird, soweit möglich, den Interessen der Besucher angepasst, unter anderem durch Aussonderung von Veranstaltungen mit hohem Erlörisiko. Die Veranstaltungen werden verstärkt regional und überregional beworben sowie sonstige Aktionen in verschiedenster Form durchgeführt. Durch neu zu erarbeitende Angebote sollen Jugendliche und junge Erwachsene für kulturelle Veranstaltungen gewonnen werden. Des Weiteren werden permanent alle Bereiche hinsichtlich Einsparmöglichkeiten geprüft.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Insbesondere haben nicht kostendeckende Veranstaltungen sowie steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen und Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen zu dem Jahresfehlbetrag beigetragen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kulturbetrieb befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess der Ergebnisoptimierung.

Der Einsatz für ein qualitativ gutes Kulturangebot mit bekannten Schauspielern, bei weniger Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko, sondern mehr Veranstaltungen auf Mietbasis, zeigt Erfolge und findet Zustimmung in der kulturinteressierten Bevölkerung. Durch ständige Aktualisierung des Medienbestands will die Stadtbücherei die Kunden an die Bibliothek binden.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein führt gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 3. Mai 1994 ihren Kulturbetrieb seit dem 1. Januar 1994 gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW als Sondervermögen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe nach der EigVO NRW. Der Sitz der Einrichtung ist Emmerich am Rhein.

Es gilt die Betriebssatzung vom 21. Dezember 2005 mit der ersten Nachtragssatzung vom 20. Juli 2011 (in Kraft ab 1. Januar 2012).

In der Sitzung am 19. Juli 2011 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen, das Wirtschaftsjahr ab dem 1. Januar 2012 auf das Kalenderjahr umzustellen.

Zweck des Kulturbetriebs sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Emmerich am Rhein. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

Zu dem Aufgabenbereich des Kulturbetriebs zählen das Theater, das Veranstaltungswesen, die Stadtbücherei, Museen sowie die Aufgaben der Volkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

Das Stammkapital beträgt EUR 25.564,59.

Organe des Kulturbetriebs sind der Rat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung (Leiter des Kulturbetriebs und seine Stellvertretung).

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen.

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal; stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janßen-Koeller.

In der Dienstanweisung der Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich vom 23. Dezember 1994 sind ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten der Kulturbetriebe im Verhältnis zur Stadt getroffen und die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung festgelegt. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturbetrieb gelten.

In der 12. Sitzung des Kulturausschusses am 22. Mai 2019 wurde der von der Betriebsleitung aufgestellte, von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt.

Der Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Kulturausschuss beschloss, den zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 53.807,95 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein auszugleichen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 erfolgte in dem Amtsblatt für die Stadt Emmerich am Rhein Nr. 16/2019 am 10. September 2019.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Tätigkeitsfeld des Kulturbetriebs umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

Bereich Kultur

Theater:

Das Theater umfasst 564 Plätze, von denen maximal 550 Plätze im Verkauf angeboten werden.

Schlösschen Borghees:

Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Juli 1981 wird das Schlösschen Borghees von der Stadt als Haus für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Seit Januar 2003 liegen die Verwaltung und die Organisation von Veranstaltungen bei dem Kulturbetrieb. Der Kulturbetrieb trägt aufgabengemäß die Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Haus im Park:

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Galerie „Haus im Park“ werden gemäß Haushaltsplänen ebenfalls vom Kulturbetrieb getragen, während die laufenden Geschäfte von dem Kunstverein Emmerich e.V. wahrgenommen werden.

Volkshochschule:

Aufgrund der §§ 23 ff. GKG und § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen haben die Städte Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees, Bedburg-Hau und Kranenburg am 14. Dezember 1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, nach der die Stadt Kleve als Trägerin eine Volkshochschule errichtet und unterhält und für die anderen Gemeinden die Weiterbildungsaufgaben durchführt. Vorschläge der beteiligten Gemeinden betreffend Veranstaltungen mit öffentlichem Bezug sind angemessen zu berücksichtigen. Nach § 5 der Vereinbarung wird in Emmerich am Rhein eine Zweigstelle unterhalten. Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird gemäß § 6 der Vereinbarung nach der abgenommenen Jahresrechnung der Stadt Kleve ermittelt. Die beteiligten Gemeinden haben Erstattungen entsprechend der Anzahl der jeweils durchgeführten Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Zusätzlich sind

Kosten der Volkshochschule, die nach der Bevölkerungszahl gegenüber Dritten entstehen (Mitgliedsbeitrag zum Landesverband der Volkshochschulen), entsprechend der Einwohnerzahl zu erstatten.

Bereich Studienreisen

Im Rahmen der Organisation von Studienreisen und Reisen zu musikalischen Veranstaltungen bedient sich der Kulturbetrieb unterschiedlicher Busunternehmen und Anbieter von Studienreisen.

Bereich Stadtbücherei

Die Stadtbücherei wird als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Bereich Rheinmuseum

Zwischen dem Emmericher Geschichtsverein e.V., Emmerich am Rhein, und der Stadt Emmerich am Rhein besteht ein Vertrag über die Trägerschaft und die Eigentumsverhältnisse des Rheinmuseums vom 21. Januar 1994. Hiernach ist der Emmericher Geschichtsverein e.V. Träger des Rheinmuseums und betreibt das Rheinmuseum auf eigene Kosten im Zusammenwirken mit der Stadt, die Eigentümerin ist. Als Betriebs- und Lohnkostenzuschuss werden monatliche Zuschüsse geleistet. Daneben werden die Gebäudeunterhaltungskosten übernommen. Der Vertrag ist ein Jahresvertrag; er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Der Kulturbetrieb als Nachfolgeeinrichtung des Kulturamtes tritt in die Pflichten der Stadt ein. Aufgrund der Erweiterung des Museums wurde am 17. September 1999 ein Ergänzungsvertrag geschlossen.

Wesentliche Verträge

Verwaltungsvertrag mit der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH über die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der kaufmännischen Verwaltung in dem Bereich Rechnungswesen vom 20. September 1996.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein gilt mit dem Kulturbetrieb als Betrieb gewerblicher Art, der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Es werden sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze erzielt.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 2-Jahresübersicht

Im Zweijahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2019	2018
Umsatz	TEUR	180	240
Betriebserträge	TEUR	1.232	1.298
Materialaufwandsquote	%	30,4	35,7
Personalaufwandsquote	%	44,6	43,4
Mitarbeiter	Anzahl	10	10
Personalaufwand pro Kopf	TEUR	55	56
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	23,8	35,4
Abschreibungen	TEUR	18	20
Investitionen	TEUR	7	61
Finanzergebnis	TEUR	0	0
Jahresergebnis	TEUR	-16	-54
Bilanzstichtag		31.12.2019	31.12.2018
Bilanzsumme	TEUR	333	296
Anlagevermögen	TEUR	70	81
Umlaufvermögen	TEUR	263	187
(wirtschaftliches) Eigenkapital	TEUR	73	75
Eigenkapitalquote	%	21,9	25,3
Rückstellungen	TEUR	124	101
Fremdkapital	TEUR	260	221
Verschuldungsgrad	%	356,2	294,7
Anlagendeckungsgrad	%	104,3	92,6
Wirtschaftsjahr		2019	2018
Cashflow aus			
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-66	-16
Investitionstätigkeit	TEUR	-6	-61
Finanzierungstätigkeit	TEUR	61	86

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2019		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	180	14,6	240	18,5	-60	-25,0
Sonstige betriebliche Erträge	1.052	85,4	1.058	81,5	-6	-0,6
Betriebserträge	1.232	100,0	1.298	100,0	-66	-5,1
Materialaufwand	-374	-30,4	-464	-35,7	-90	-19,4
Rohergebnis	858	69,6	834	64,3	24	2,9
Personalaufwand	-549	-44,6	-563	-43,4	-14	-2,5
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-18	-1,5	-20	-1,5	-2	-10,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-306	-24,8	-304	-23,4	2	0,7
Finanzergebnis	0	0,0	0	0,0	0	.
Sonstige Steuern	-1	-0,1	-1	-0,1	0	0,0
Jahresfehlbetrag	-16	-1,3	-54	-3,9	38	70,4

Insgesamt sind die Betriebserträge im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 66 auf TEUR 1.232 gesunken. Bei um TEUR 90 auf TEUR 374 gesunkenen Materialaufwendungen ergibt sich damit in der Berichtsperiode ein Rohergebnis von TEUR 858 (Vorjahr: TEUR 834).

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen von TEUR 18, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 306 und sonstigen Steuern TEUR 1 verbleibt ein Jahresfehlbetrag von TEUR 16 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 54).

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am 31. Dezember 2019 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2019		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,3	-1	-100,0
Sachanlagen	70	21,0	80	27,0	-10	-12,5
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	70	21,0	81	27,3	-11	-13,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,3	2	0,7	-1	-50,0
Forderungen gegen Stadt Emmerich	1	0,3	33	11,1	-32	-97,0
Sonstige kurzfristige Posten	261	78,4	152	51,4	109	71,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen	263	79,0	187	63,2	76	40,6
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,0	28	9,5	-28	-100,0
Vermögen insgesamt	333	100,0	296	100,0	37	12,5
KAPITAL						
Eigenkapital	9	2,7	0	0,0	9	.
Sonderposten	64	19,2	75	25,3	-11	-14,7
(wirtschaftliches) Eigenkapital	73	21,9	75	25,3	-2	-2,7
Sonstige Rückstellungen	124	37,2	101	34,1	23	22,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27	8,1	34	11,5	-7	-20,6
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	109	32,8	86	29,1	23	26,7
Kurzfristiges Fremdkapital	260	78,1	221	74,7	39	17,6
Kapital insgesamt	333	100,0	296	100,0	37	12,5

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um TEUR 37 erhöht.

Der Buchwert des Anlagevermögens ist um TEUR 11 gesunken. Investitionen von TEUR 7 standen Abschreibungen von TEUR 18 gegenüber.

Die kurzfristigen Forderungen gegen die Stadt Emmerich sind im Vorjahresvergleich um TEUR 32 gesunken. Die sonstigen kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen die Forderungen gegen die EGD aus dem Cash-Management (TEUR 240).

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres von TEUR 54 wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Zur Finanzierung von Anschaffungen des Anlagevermögens erhielt die Einrichtung in 2019 Zuschüsse von TEUR 5, die auf der Passivseite ausgewiesen und analog den Nutzungsdauern der aktivierten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aufgelöst werden.

In den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind im Wesentlichen Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Größere Abweichungen sind im Vorjahresvergleich nicht zu verzeichnen.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2019 TEUR	2018 TEUR
Periodenergebnis	-16	-54
+ Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	18	20
+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Rückstellungen	23	86
+ Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	-17	-18
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3	-1
- , Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-88	-53
+ Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	16	4
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	1	0
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-66	-16
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-7	-61
+ Erhaltene Zinsen	1	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-6	-61
+ Einzahlung aus Investitionszuschüssen	7	61
+ Einzahlung Verlustausgleich der Stadt Emmerich am Rhein	54	25
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	61	86
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-11	9
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	13	4
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2	13

**Aufgliederung und Erläuterung aller Posten
des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte
und ähnliche Rechte und Werte**

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	179,00	719,00
Dieser Posten hat sich in 2019 wie folgt entwickelt:		
		EUR
Stand 1.1.2019		719,00
Abschreibungen		-540,00
Stand 31.12.2019		179,00

Es handelt sich um Konzessionen. Erhaltene Investitionszuschüsse werden seit dem Jahr 2012 auf der Passivseite ausgewiesen.

II. Sachanlagen

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	69.552,00	80.281,00
Dieser Posten hat sich in 2019 wie folgt entwickelt:		
	EUR	EUR
Stand 1.1.2019		80.281,00
Zugänge	7.247,50	
Abschreibungen	-17.976,50	-10.729,00
Stand 31.12.2019		69.552,00

Die Aufteilung nach Anlagepositionen und deren Entwicklung sind aus dem Anlagespiegel (Anlage I, Seite 13) ersichtlich.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Tresor-Wertschutzschrank (TEUR 2) und Büromöbel (TEUR 3).

Die Zugänge wurden finanziert durch Zuschüsse in Höhe von TEUR 5.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	943,79	1.834,52

Ausgewiesen werden ausstehende Büchereientgelte sowie Entgelte für Rechtsfälle.

2. Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	1.320,10	33.541,55

Der Ausweis betrifft verschiedene Kostenerstattungsansprüche gegen die Stadt Emmerich am Rhein.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	257.854,65	137.624,90

Sie betreffen zum 31. Dezember 2019:

	EUR
EGD	240.489,51
diverse Mietforderungen	16.360,71
Übrige	1.004,43
	257.854,65

Die Forderungen gegenüber EGD betreffen Geldüberträge und Verrechnungen einschließlich Zinsen, die im Rahmen des Cash-Managements zwischen EGD und dem Kulturbetrieb erfolgen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand	912,77	882,75
Guthaben bei Kreditinstituten	1.092,81	13.022,07
Lt. Bilanz	2.005,58	13.904,82

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>1.185,69</u>	<u>552,39</u>

Der Posten betrifft Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden und anteilig auf die folgenden Wirtschaftsjahre entfallen.

D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>0,00</u>	<u>28.243,36</u>

Da die Verluste auf der Passivseite im Vorjahr höher als das Eigenkapital waren und die Aktivposten überstiegen, entstand ein Fehlbetrag. Dieser wurde in der Bilanz als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen. Im Wirtschaftsjahr 2019 ist dies nicht mehr der Fall.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	25.564,59	25.564,59

Das Stammkapital beträgt laut Satzung EUR 25.564,59.

II. Jahresfehlbetrag

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	-16.357,62	-53.807,95

Der im Vorjahresabschluss ausgewiesene Jahresfehlbetrag wurde gemäß Ratsbeschluss vom 28. Mai 2019 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	0,00	28.243,36

Summe Eigenkapital

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	9.206,97	0,00

Das Eigenkapital für das Wirtschaftsjahr 2019 beträgt EUR 9.206,97 (Vorjahr: EUR 0,00).

B. SONDERPOSTEN AUS INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>63.786,00</u>	<u>75.169,84</u>
Dieser Posten hat sich in 2019 wie folgt entwickelt:		
	EUR	EUR
Stand 1.1.2019		75.169,84
Zuschüsse	5.322,81	
Auflösung	<u>-16.706,65</u>	<u>-11.383,84</u>
Stand 31.12.2019		<u>63.786,00</u>

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden analog den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten sonstige betriebliche Erträge.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>123.977,00</u>	<u>101.343,00</u>

Entwicklung:

	Stand 1.1.2019 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Personalkosten	9.400,00	9.400,00	10.450,00	10.450,00
Altersteilzeit	83.943,00	0,00	21.584,00	105.527,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	700,00	700,00	700,00	700,00
	<u>101.343,00</u>	<u>17.400,00</u>	<u>40.034,00</u>	<u>123.977,00</u>

Das in Auftrag gegebene versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung der Rückstellungen kommt zu dem Ergebnis, dass nach Handelsrecht zum 31. Dezember 2019 ein Betrag in Höhe von EUR 21.584,00 der Rückstellung zuzuführen und zu bilanzieren ist.

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	27.425,34	33.776,82
- Restlaufzeit bis zu einem Jahr -		

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	7.468,36	4.567,58
- Restlaufzeit bis zu einem Jahr -		
- davon aus Steuern: EUR 5.131,48 (Vorjahr: EUR 4.483,58) -		

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	101.177,14	81.844,30

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Gutschein- und Kartenverkauf für Veranstaltungen, die in 2020 stattfinden.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	179.701,70	240.424,44

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Theater und Kultur	164.262,50	226.295,84
Stadtbücherei	15.439,20	14.128,60
	179.701,70	240.424,44

Die Erlöse in der Sparte Theater und Kultur setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Eintrittsgelder		
Veranstaltungen Ring 1	37.440,00	24.760,52
Veranstaltungen Ring 2	29.559,45	34.065,98
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	29.731,64	42.558,94
Kinder- und Jugendprogramm	6.608,50	7.891,31
Sonderveranstaltungen	23.858,25	53.118,57
	127.197,84	162.395,32
Vermietung		
Theaterhalle/Fremdveranstaltungen	20.249,81	19.652,50
Schlösschen Borghees	898,57	1.067,38
	21.148,38	20.719,88
Garderobe	6.888,00	6.456,10
Studienreisen	0,00	23.895,00
Vorverkaufsgebühren	9.028,28	12.829,54
	15.916,28	43.180,64
	164.262,50	226.295,84

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	1.052.080,78	1.057.706,87

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein		
Betriebskosten	687.000,00	662.000,00
Mietkostenzuschuss	79.601,89	79.015,18
Zuschuss Stahr-Stiftung für allgemeine Kulturarbeit und Bücherei	85.000,00	85.000,00
Zuschuss Bundesverband Populärmusik	82.633,00	38.866,50
Beschäftigungszuschüsse	22.742,75	0,00
Zuschuss RIFD-Sicherungsanlage Bücherei	4.087,65	15.066,19
Spenden Dritter/Sponsoring	17.213,92	67.453,11
Personalkostenerstattungn Stadt Emmerich am Rhein	30.445,43	28.696,29
Landesmittel	0,00	24.349,60
Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	16.706,65	17.772,35
Zuschuss Stadt Altersteilzeit Janßen-Köller	0,00	17.154,23
Zuwendungen des Landes NRW (Heimat-Preis 2019)	5.000,00	0,00
Zuschuss Stadt Theater Schlöbchen	2.500,00	0,00
Erhaltene Versicherungsentschädigung	4.587,66	3.844,99
Übrige	14.561,83	18.488,43
	<u>1.052.080,78</u>	<u>1.057.706,87</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	80.344,62	75.900,88

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Theater und Kultur	60.245,48	47.298,91
Bücherei	20.099,14	28.601,97
	80.344,62	75.900,88

Der Posten enthält insbesondere die Kosten für Energie- und Wasserbezug für das Theater und die Bücherei, den Materialverbrauch sowie die Reinigung der Bücherei.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	293.938,34	388.122,56

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Künstlerhonorare, Bühnenarbeiten sowie Veranstaltungsnebenkosten für den Theaterbereich. Die Veranstaltungsnebenkosten beinhalten Übernachtungs-, Catering-, GEMA-Gebühren, Altersversorgungsabgaben für die Ensembles sowie Verwaltungskosten der EGD.

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	431.829,44	458.198,28

Davon sind EUR 21.584,00 Aufwendungen für ATZ.

**b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung**

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	117.529,80	105.170,76
- davon für Altersversorgung: EUR 32.446,94 (Vorjahr: EUR 29.911,81) -		

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Sozialversicherungsbeiträge	85.082,86	75.258,95
Zusatzversorgungskasse	32.446,94	29.911,81
	117.529,80	105.170,76

Die Personalabrechnung und -verwaltung erfolgt durch die EGD.

**5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen-
stände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	18.516,50	20.194,48

Die Aufteilung nach Anlagepositionen ist aus dem Anlagespiegel (Anlage I, Seite 13) ersichtlich.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	305.878,85	304.037,63

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Mieten	80.737,49	80.421,39
Zuschüsse	73.821,73	69.896,49
Versicherungen	25.402,43	25.091,08
Jahreskosten Volkshochschule	18.000,00	13.000,00
Verwaltungskosten EGD, übrige Kosten Rechnungswesen	15.485,28	15.009,12
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	14.966,71	17.722,89
Porto, Telefon, Fax	11.919,43	14.645,47
EDV-Kosten	11.526,74	10.587,03
Werbung, Repräsentation	11.222,00	10.475,19
Gebühren und Beiträge	9.867,12	9.991,42
Reise- und Bewirtungskosten	5.781,01	6.893,04
Kosten für Jahresabschluss und Veröffentlichung	7.857,00	7.500,00
Bürobedarf, Kopie, Zeitschriften	7.355,56	7.226,18
Abschreibungen auf Forderungen	70,90	0,00
Übrige	11.865,45	15.578,33
	<u>305.878,85</u>	<u>304.037,63</u>

Die Mieten betreffen die durch den Kulturbetrieb genutzten städtischen Gebäude für den Zeitraum Januar bis Dezember 2019.

Von den Zuschüssen entfallen EUR 54.317,04 auf den Emmericher Geschichtsverein, EUR 5.112,92 auf den Stadtverband für Musik e.V., Emmerich am Rhein, und EUR 5.000,00 auf den Heimat Preis 2019.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule werden von der Volkshochschule der Stadt Kleve Vorauszahlungen zur Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs erhoben, die sich nach dem Umlageschlüssel der Teilnehmerzahlen des Vorjahres bemessen. Für 2019 wurden Abschlagszahlungen in Höhe von EUR 18.000,00 angefordert.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	571,47	404,32

Die Zinsen resultieren aus dem Verrechnungsverkehr mit der EGD.

8. Ergebnis nach Steuern

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	-15.683,60	-53.088,96

9. Sonstige Steuern

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	674,02	718,99

Der Ausweis zeigt Kfz- und Grundsteuer sowie die Einkommensteuer gemäß § 50a Einkommensteuergesetz.

10. Jahresfehlbetrag

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	-16.357,62	-53.807,95

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck verbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	41 - 16 2267/2020	12.05.2020

Betreff

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW und § 4 Hauptsatzung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein - Gedenkstele am Eltener Markt;
hier: Eingabe Nr. 16/2019 vom AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Kulturausschuss	27.05.2020
-----------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Kulturausschuss der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Antrag auf Aufstellung einer Gedenkstele am Eltener Markt abzulehnen.

Sachdarstellung :

Mit Eingabe Nr. 16/2019 hat der AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein beantragt, zur Erinnerung an die Rückgliederung der Gemeinde Elten am 1. August 1963 an Deutschland, eine Gedenkstele am Eltener Markt zu errichten.

Mit dieser Gedenkstele soll auf dieses aus historischer und touristischer Sicht besondere Ereignis hingewiesen werden. Der AfD Stadtverband Emmerich am Rhein schlägt vor, die Gedenkstele an der Ecke Klosterstraße/Eltener Markt zu errichten. (s. beigefügte Fotos von Herrn Kukulies). Aus Sicht des AfD Standverbandes könne dort mit wenig Aufwand einen Findling oder eine Granitstele mit einer Schrifftafel mit Hinweistext aufgestellt werden.

Zur Beurteilung der Sachlage haben Mitarbeiter der Verwaltung den vorgeschlagenen Ort aufgesucht und unter den Aspekten Verkehrssicherheit und angemessener Ort für ein historisches Ereignis geprüft. (s. auch 4 kleinere Fotos, Magdalena Janßen-Koeller, sowie Luftbild, Quelle: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)

Verkehrssicherheit:

Bis ins vergangene Jahr stand an der vorgeschlagenen Stelle ein Straßenbaum. Da die Straßenbäume an diesem Standort bereits mehrfach von Autofahrern umgefahren und beschädigt wurden, verzichtete man auf die Anpflanzung eines weiteren Bäumchens. Für eine dort aufgestellte Stele bestünde das gleiche Risiko.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Fußgänger, die als Gruppe die Stele betrachten würden, sich auch auf der Fahrbahn aufhalten könnten und auch einzelne Menschen beim Umrunden der Gedenkstele oder des Steines dadurch zu einem Verkehrshindernis werden können.

Für Fußgänger, die dort die Straße Richtung Markt queren möchten, ist durch eine Stele und deren Besucher an der Stelle die Einsicht auf den Verkehr behindert.

Angemessener Ort:

Das Umfeld und die Atmosphäre sind an der vorgeschlagenen Position einem Gedenkort dieser besonderen historischen Zeit, als Elten zu den Niederlanden gehörte, sowie seiner Rückgliederung an Deutschland am 1. August 1963 nicht angemessen.

Angemessen wäre ein geeigneter Platz mit ansprechender Gestaltung, angenehmer Aufenthaltsqualität und ausführlicheren Informationen für Besucher. Dafür ist jedoch nach Schätzung der Verwaltung mit einem Kostenaufwand von mindestens € 60.000 und mehr zu rechnen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5

Im Auftrag
Magdalena Janßen-Koeller
Stellv. Betriebsleiterin

Anlage/n:

- 41 - 16 2267 2020 A 1 Eingabe Nr. 16 2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 41 - 16 2267 2020 A 2 Gedenkstele Collage
- 41 - 16 2267 2020 A 3 Gedenkstele Karte



An den Bürgermeister
Herr Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 18. Okt. 2019

Bgm.: *[Handwritten signature]*

Dez.: *[Handwritten signature]*

FB: *[Handwritten signature]*

Anl.: *[Handwritten signature]* PWZ: an den Rat 1 €

16 720 19

Gangang am 18.10.19

zur Kenntnis an

1

10 (a. III)

10 (a. II)

Verträge zur Sitzung Vw-

Verstärker am

10 (a. I)

Sprecher

Christoph A. Kukulies

Mobil +49(0) 177/ 9580811

E-Mail kukulies@afd-emmerich.de

Internet www.afd-kleve.de

18. Oktober 2019

Eingabe nach § 24 GO NRW an den Stadtrat Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen zur Erinnerung an die Rückgliederung der Gemeinde Elten, am 01. August 1963 an Deutschland, eine Gedenkstele am Eltener Markt zu errichten.

Begründung:

Die Rückgliederung der Gemeinde Elten am 01.08.1963 war für Elten und ganz Deutschland ein besonderes Ereignis. Daher soll aus geschichtlicher und touristischer Sicht an einem ausgewählten Punkt darauf hingewiesen werden.

Der AfD Stadtverband Emmerich am Rhein schlägt daher vor, Ecke Klosterstraße/ Eltener Markt, eine Gedenkstele zu errichten. Anhängende Fotos zeigen einen Platz der hierfür sehr geeignet erscheint. Mit wenig Aufwand könnte hier eine Granitstelle oder ein Findling mit einer Tafel, die auf das historische Ereignis hinweist, aufgestellt werden.

Anlage: Bilder

Eltener Markt



HIRTSHAUS
LUTEN





